

(2) Die INTERFLUG kann eine Buchung annullieren, wenn der Flugschein nicht spätestens 24 Stunden nach der Buchung gekauft wird bzw. wenn der Fluggast nicht bis zu der auf dem Flugschein angegebenen Zeit auf dem Flughafen erschienen ist.

(3) Wer im Besitz eines Flugscheines ohne Buchung oder einer Anweisung eines Luftverkehrsunternehmens zum Kauf eines Flugscheines (Umtauschanweisung) ist oder wer nachträglich für einen anderen Flug buchen will, hat keinen Anspruch darauf, vor anderen Fluggästen gebucht zu werden.

(4) Der Fluggast hat keinen Anspruch darauf, daß ein von ihm ausgewählter Platz für ihn gebucht wird.

§17

Abflug bei verspätetem Eintreffen

Die INTERFLUG ist nicht verpflichtet, den Abflug bei verspätetem Eintreffen der Fluggäste auf dem Flughafen zu verschieben.

§18

Gebühren bei Versäumnissen des Fluggastes

(1) Die INTERFLUG ist berechtigt, von dem Fluggast eine Gebühr zu erheben, wenn er nicht bis zu der auf dem Flugschein angegebenen Zeit zur Abfertigung erscheint und dadurch nicht am Flug teilnehmen kann oder wenn er seine Buchung nicht oder nicht spätestens 24 Stunden vor dem planmäßigen Abflug annulliert hat.

(2) Die von dem Fluggast in den Fällen des Abs. 1 zu entrichtende Gebühr beträgt 25 % des einfachen Flugpreises für die nicht in Anspruch genommene Flugstrecke.

(3) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn

- a) der Flug ausgefallen ist,
- b) die Verspätung des Fluggastes durch die INTERFLUG oder ein anderes Luftverkehrsunternehmen verursacht wurde,
- c) der Fluggast aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen den Flug nicht antreten konnte,
- d) der Fluggast beweist, daß die Verspätung auf einen anderen von ihm nicht zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist.

§19

Beförderung von Kindern

(1) Kinder, die das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nur in Begleitung Erwachsener befördert.

(2) Kinder, die das 2., aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz und auf Freigeäck; für sie sind nur 50 % des Flugpreises zu zahlen.

(3) Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres haben keinen Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz und Freigeäck; für sie sind 10% des Flugpreises zu zahlen.

Wird für sie ein eigener Sitzplatz und Freigeäck in Anspruch genommen, so sind für sie 50 % des Flugpreises zu zahlen.

(4) Ein Fluggast ist berechtigt, ein Kind mit sich zu führen, für das 10 % des Flugpreises bezahlt werden. Für jedes weitere Kind im Alter bis zu 2 Jahren sind 50 % des Flugpreises zu zahlen.

§20

Ausschluß von der Beförderung

(1) Ein Fluggast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden,

- a) wenn er gegen die sich auf die Luftbeförderung beziehenden gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verstößt,
- b) wenn er durch seinen Zustand oder durch sein Verhalten anderen Fluggästen lästig wird oder eine Gefahr für sie darstellt,
- c) wenn er nicht in der Lage ist, ohne besondere Fürsorge der INTERFLUG am Flug teilzunehmen,
- d) wenn er den Vorschriften oder Weisungen der INTERFLUG nicht nachkommt.

(2) Besteht die Gefahr einer Überladung des Flugzeuges, so entscheidet die INTERFLUG darüber, in welchem Umfang Fluggäste oder Gepäck vom Flug ausgeschlossen werden.

(3) Der Fluggast hat in den Fällen der Absätze 1 und 2 Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Flugpreises.

IV.

Beförderung von Gepäck

§21

Reisegeäck, Handgeäck

(1) Die Fluggäste sind verpflichtet, ihr Gepäck aufzugeben (Reisegeäck). Kleine Gepäckstücke können als Handgeäck im Fluggastraum mitgeführt werden, soweit sie andere Fluggäste nicht behindern. In den Gängen und zwischen den Sitzen dürfen Gepäckstücke nicht abgestellt werden.

(2) Die Stückzahl und das Gewicht des Reisegeäcks sowie das Gewicht des Handgeäcks werden in den Flugschein eingetragen. Für jedes aufgegebene Gepäckstück erhält der Fluggast eine Gepäckmarke.

(3) Das Handgeäck verbleibt in der Obhut des Fluggastes.

§22

Freigeäck

(1) Fluggäste haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung von Reise- und Handgeäck bis zum Gewicht von insgesamt 20 kg (Freigeäck). Kinder haben Anspruch auf Beförderung von Freigeäck nach Maßgabe des § 19.